

TEXTTEIL

Es gelten:

BBauG; Fassung vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949)
BauNVO; Fassung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763)
PlanzV; Fassung vom 30.07.1981 und Anlage (BGBl. I S. 833)
LBO; Fassung vom 28.11.1983 (Ges. Bl. S. 770)
Baunutzungserl.; Fassung vom 23.05.1969 (GABl. S. 369)
Bauleitplanerl.; Fassung vom 11.11.1963 (GABl. S. 665),
berichtigt am 01.08.1974 (GABl. S. 980)
und Anlage
Planzeichenerl.; Fassung vom 13.04.1966 (GABl. S. 309)

Mit in Kraft treten dieses Bebauungsplanes treten im Geltungsbereich alle bisherigen Vorschriften außer Kraft; dies gilt insbesondere für die bisherigen Bebauungspläne.

I Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BBauG u. BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BBauG u. § 1 (2) BauNVO) u. § 5 BauNVO

Siehe Einschrieb im Lageplan. "Dorfgebiet" (MD) im Sinne des § 5 BauNVO und "Baugrundstück für den Gemeinbedarf". Im "Baugrundstück für den Gemeinbedarf" sind nur Anlagen für schulische Zwecke zugelassen. Im "MD" sind gem. § 1 (5) BauNVO die in § 5 (2) Nr. 10 BauNVO genannten Arten von Nutzungen nicht zulässig. Gem. § 1 (9) BauNVO sind bauliche Anlagen für Intensivtierhaltungen nicht zugelassen.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BBauG u. §§ 16 - 21 a BauNVO)

Siehe Einschrieb im Lageplan im "MD".

3. Zahl der Vollgeschosse (§ 9 (1) 1 BBauG u. § 18 BauNVO u. § 2 (5) LBO)

Siehe Einschrieb im Lageplan im "MD".

4. Bauweise (§ 9 (1) 2 BBauG u. § 22 BauNVO)

Siehe Einschrieb im Lageplan im "MD".
Offene Bauweise gem. § 22 (2) BauNVO, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

5. Stellung der baulichen Anlagen
(§ 9 (1) 2 BBauG)

Siehe Einzeichnung im Lageplan.

6. Flächen für Garagen und Stellplätze
(§ 9 (1) 4 BBauG)

Garagen und Stellplätze sind allgemein zulässig.

7. Nebenanlagen
(§ 9 (1) 4 BBauG u. § 14 BauNVO)

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, soweit es sich um Gebäude handelt, sind in einem Streifen von 10 m Tiefe entlang den Verkehrsflächen unzulässig. Dies gilt nicht für durch Baugrenzen festgelegte überbaubare Grundstücksflächen.

8. Stützbauwerke an Verkehrsflächen
(§ 9 (1) 26 BBauG)

Zur Befestigung des Straßenkörpers werden in den an öffentliche Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützbauwerke entlang der Grundstücksgrenze in einer Breite von ca. 20 cm und einer Tiefe von ca. 35 cm hergestellt.
Hinweis: Die Stützbauwerke sind zu dulden.

9. Höhenlage der baulichen Anlagen
(§ 9 (2) BBauG u. § 11 (2) LBO)

Die Höhenlage der Erdgeschoßfußbodenhöhe (EGFH) wird im "MD" auf der Bergseite mit max. 1,5 m über dem natürlichen oder in rechtlich zulässiger Weise veränderten Gelände (Ziff. II 3) festgesetzt.

II Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
(§ 73 LBO)

1. Dachform und Dachneigung
(§ 73 (1) 1 LBO)

Siehe Einzeichnung bzw. Einschrieb im Lageplan im "MD". Die Dächer der Hauptgebäude im "MD" sind als Sattel- oder Walmdächer mit der jeweils in der Nutzungsschablone angegebenen Neigung auszuführen. Dachaufbauten sind erst ab einer Dachneigung des Hauptdaches von 38° und steiler zugelassen. Dachaufbauten dürfen im "MD" 2/3 der Gebäudelänge nicht überschreiten, der Abstand von den Giebelseiten muß mind. 1,50 m betragen. Liegende Dachfenster dürfen im "MD" eine Größe von 1,5 qm nicht überschreiten. Die Dächer der Garagen und Nebenanlagen sind als Sattel- oder Walmdach auszuführen, oder in das Dach des Hauptgebäudes einzubeziehen.

2. ~~Genehmigungspflicht für~~ Aufschüttungen und Abgrabungen

(§ 73 (1) 5 LBO)

Abgrabungen und Aufschüttungen gegenüber dem bestehenden Gelände mit mehr als 0,50 m Höhe sind unzulässig. Ausnahmen können zugelassen werden.

3. Gebäudehöhen

(§ 73 (1) 7 LBO u. § 16 (3) BauNVO)

Das Höchstmaß zwischen dem natürlichen oder in rechtlich zulässiger Weise veränderten Gelände (Ziff. II 2) und dem Schnittpunkt von Außenwand und Dachhaut wird an der Traufseite festgesetzt, bei max. zweigeschossiger Bebauung mit 6,50 m; bei max. dreigeschossiger Bebauung mit 9,25 m.

III Hinweis

Beim Vollzug des Planung können bisher unbekannte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG). Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 33 DSchG wird verwiesen.

Dieses Dokument ist Bestandteil des Originals des vom Gemeinderat am 26.7.1984 als Satzung beschlossenen BBauPl.

"Alte Straße - Schule"
Murrhardt, 12.03.1986



Verfahrensvermerke

Beschluß über die Aufstellung eines Bauleitplanes gem. § 2 (1) BBauG vom .. 20.11.1979

Aufstellungsbeschuß gem. § 2 (1) BBauG bekannt gemacht am .. 20.11.1979 durch .. die Murrhardter Zeitung

Aufruf zur Bürgerbeteiligung gem. § 2a (1-5) BBauG bekannt gemacht am .. 20.9.1983 .. durch .. die Murrhardter Zeitung

Bürgerbeteiligung gem. § 2a (1-5) BBauG durchgeführt am .. 26.9.1983 ..

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 2 (4,5) BBauG vom .. 11.8.1983 .. bis .. 19.10.1983 ..

Beschluß über die Bedenken und Anregungen der beteiligten Träger öffentlicher Belange (Entwurfsfeststellung) gem. § 2 (4,5) BBauG vom .. 17.11.1983 ..

Auslegungsbeschuß gem. § 2a (6) BBauG vom .. 17.11.1983 ..

Auslegung gem. § 2a (6) BBauG bekannt gemacht am .. 22.5.1984 durch .. die Murrhardter Zeitung ..

Öffentliche Auslegung gem. § 2a (6) BBauG vom .. 30.5.1984 bis .. 2.7.1984 ..

Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange gem. § 2a (6) BBauG am .. 25.5.1984 ..

Beschluß über die eingegangenen Bedenken und Anregungen gem. § 2a (6) BBauG am ..

Ergebnismitteilung gem. § 2a (6) BBauG am .. durch ..

Als Satzung gem. § 10 BBauG vom Stadtrat beschlossen am .. 26.7.1984 ..

Genehmigt gem. § 11 BBauG vom .. Landratsamt Rems-Murr-Kreis mit Erlaß vom .. 20.9.1984 Nr. .. Az. .. 4011 bu-da ..

Genehmigung bekannt gemacht gem. § 12 BBauG am .. 28.9.1984 durch .. die Murrhardter Zeitung ..

In Kraft getreten gem. § 12 BBauG am .. 28.9.1984 ..

..... Murrhardt .., den .. 28.9.1984 ..



Gogel
Stadtamtsrar



Genehmigt
gem. Erlaß des
Landratsamtes
Rems-Murr-Kreis

vom 20. SEP. 1984

gez.
beurkundet

Unrath

Bischof

113

Rems-Murr-Kreis
Stadt Murrhardt
Gemarkung Fornsbach

Bebauungsplan „Alte Straße - Schule“

Auszug aus dem Liegenschaftskataster
gefertigt und zum Bebauungsplanent-
wurf ausgearbeitet:

7920 Heidenheim, den 12.01.84/ 18.05.84
Hermann Junginger
Ingenieurbüro für Vermessung, Bauleit-
planung und Straßenbau
Hochbergweg 11, Tel. 07321/45011

